

# Versorgungsverband Grimma-Geithain

Zweckverband Wasser • Abwasser

## Gebührenübersicht - auszugsweise -

Es gelten ausschließlich die Satzungen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten: 01.01.2023

#### 1. Trinkwasser

1.1. Mengengebühr 2,08 EUR netto/ m<sup>3</sup>

1.2. Grundgebühr pro 120,00 EUR netto/ Jahr WE bzw. WE-GW

1.3. Grundgebühr für 60,00 EUR netto/ WE-GW/ Jahr Sondernutzer (Gewährung nur auf Antrag)

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreibung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt.

1.4. Grundgebühr für 5,00 EUR netto für jeden Hydrantenstandrohre angefangenen Kalendertag Mengengebühr 2,08 EUR netto/ m³

1.5. Bauwasseranschluss 120,00 EUR netto/ Grundgebühr WE-GW/ Jahr Mengengebühr 2,08 EUR netto/ m³

Alle genannten Trinkwassergebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

#### 2. Abwasser

## 2.1. <u>Einrichtung E1</u> (gesamtes Verbandsgebiet außer Einrichtung E2)

#### 2.1.1 Mengengebühr

3,01 EUR/ m	das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird)	
2,14 EUR/ m <sup>3</sup>	Kanalbenutzung (Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und <u>nicht</u> durch eine Kläranlage gereinigt wird)	
39,27 EUR/ Anfahrt	Anfahrtspauschale (für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen)	
45.05 EUD/ 3	Fülseluseeen (für die Futerennen eine eh	

Fäkalwasser (für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben)

Fäkalschlamm (für die Entsorgung aus 57,01 EUR/ m³

Kleinkläranlagen)

**Niederschlagswasser** (je Quadratmeter Bemessungsfläche und Jahr)

2.1.2 Grundgebühr pro WE bzw. WE-GW

112,20 EUR/ Jahr

1.02 EUR/ m<sup>2</sup>

2.04 EUD/ m3

#### 2.2. <u>Einrichtung E2</u> (Schmutzwasserbeseitigung in Grimma Ortsteil Mutzschen)

#### 2.2.1 Mengengebühr

Zentraler Anschluss 2,70 EUR/ m³ (Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch

2.2.2 Grundgebühr pro WE bzw. WE-GW

eine Kläranlage gereinigt wird)

264,00 EUR/ Jahr

Die Abwasserbeseitigung verursacht keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

## 3. Grundgebühren

Nachfolgend sind die wichtigsten Begriffe <u>auszugsweise</u> erläutert. Die ausführlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den aktuell gültigen Satzungen des Versorgungsverbandes.

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung eine **Grundgebühr** erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerte (WE-GW). Im Bereich Abwasserbeseitigung entsteht die Grundgebühr nur bei Grundstücken, welche über einen öffentlichen Kanal an eine Kläranlage angeschlossen sind.

"Wohngrundstücke" (ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke): Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten ermittelt. Als Wohnungseinheit (WE) gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. (Mindestausstattung: Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.)

"Nichtwohngrundstücke" (nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke) mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von bis zu 900 m³: Grundgebühr pro Jahr wird nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Wasserbzw. Abwassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Wasser- bzw. Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden WE-GW je Abnahmestelle. Es wird wenigstens eine Grundgebühr i. H. eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr erhoben.

"Nichtwohngrundstücke" mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von mehr als 900 m³: Die Grundgebühr beträgt das 10-fache einer WE-GW.

"Mischgrundstücke" (sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke) mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasserbzw. Abwassermenge von bis zu 900 m²: Grundgebühr pro Jahr wird nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt wie bei "Nichtwohngrundstücken" zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwerts pro vorhandener Wohnungseinheit.

"Mischgrundstücke" mit jährlicher gebührenpflichtiger Wasser- bzw. Abwassermenge von mehr als 900 m³: Die Grundgebühr beträgt das 10-fache einer WE-GW zuzüglich einer Grundgebühr je Wohnungseinheit.

### Betriebsführer und Ansprechpartner:



### Veolia Wasser Deutschland GmbH Niederlassung Grimma

Straße des Friedens 14a 04668 Grimma

Tel.: 03437 7493678 \* Fax: 03437 7493610 E-Mail: de.wasser.grimma@veolia.com

## 24h-Notfall-Telefon: 0800 6756709

#### **Unsere Kundensprechzeiten**

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

#### 4. Weitere Leistungen

4.1. Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte

**27,00 EUR / Antrag** 

4.2. Bearbeitung einer Bauvoranfrage

27,00 EUR / Anfrage

Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 5. Weitere Leistungen Trinkwasser

5.1. Kostenerstattung für Hausanschluss Einheitssätze

Weitere Erläuterungen sind der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen (§§ 9 ff.).

5.2.	Inbetriebsetzung der	40,00 EUR
	Anlage	zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer

5.3. Zeitweilige Absperrung \$0,00 EUR netto zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer zzgl. Grundgebühr gem. 1.2.

5.4. Wiederinbetriebnahme 50,00 EUR netto nach zeitweiliger Absper- zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer rung

5.5. Aufwandsersatz bei Verlust oder Beschädigung der Meßeinrichtung § 18 Abs. 3 WVS

75,00 EUR\*

5.6. Kaution für die Ausleihe Hydrantenstandrohr

250.00 EUR

§ 8 Abs. 2 WAS

#### 6. Weitere Leistungen Abwasser

6.1. Aufwandsersatz für Grundstücksanschluss Einheitssätze

Weitere Erläuterungen sind der Satzung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung zu entnehmen (§§ 13 ff.).

6.2. Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage

6.3. Abnahme und Verplombung von Eigen- / Abzugszähler

67,00 EUR\*

## 7. Sonstige Kosten

7.1. Mahnung nach 8,00 EUR § 13 Abs. 2 SächsVwVG (Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

7.2. Bescheid zur Einstellung der 27,00 EUR Wasserversorgung

7.3 Vollstreckungsankündigung 8,00 EUR

#### 7.4. Säumniszuschläge

Gemäß § 240 AO (Abgabenordnung) ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

<sup>\*</sup> Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

<sup>\*</sup> Gebühren verursachen keine gesetzliche Mehrwertsteuer.